

erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsurkunde vorliegt. Alle diese Anlagen unterliegen technischen Richtlinien (TR-BOS). Jede für den BOS-Betrieb entwickelte Funkanlage wird im Rahmen einer Einzelabnahme geprüft und erhält, bevor es zur Massenproduktion kommt, eine Zulassungsurkunde. Gesetzlich vorgeschrieben sind hierbei u. a. Mindest- und Höchstsende-Leistungsmerkmale, die Adaptionstechnik mit Funkgerätezubehör (Handapparate, FMS, Antennenanschlüsse), die einheitliche Bedientechnik (Ein- und Ausschalter, Tonruftasten, Lautsprecher, Rauschsperrung etc.) und die Anschlüsse für optionale Techniken (zweite Sprechstelle, Zusatzlautsprecher, Fahrzeughalterungen und weiteres Zubehör).

Auch die Durchführung und organisatorische Abwicklung des Funk- und Fernmeldebetriebes unterliegt sehr streng gehaltenen gesetzlichen Regelungen, wenn auch mit nicht wenigen unterschiedlichen Zusatzbestimmungen der einzelnen Bundesländer beziehungsweise deren Innenministerien. Nicht zuletzt ist auch die Abwicklung des BOS-Sprechfunkverkehrs gesetzlich geregelt (s. u.).

## 3.2.4 Funkrufnamen

Bundesweit sind für den Bedarf der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen Funkrufnamen vorgeschrieben, die unmissverständlich Aufschluss geben über Organisation, Bundesland, örtliche Herkunft (Landkreis oder Stadt) sowie Fahrzeugdefinition oder Funktion etc.

Nach dem vorgenannten Organisationskennern erhält der Funkrufname einen Hinweis auf die örtliche Herkunft sowie auf das Fahrzeug oder auf eine andere Funkstelle. Diese Hinweise sind in Funkrufnamen-Katalogen für Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen festgelegt. Leider gibt es hier zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede. Zumindest für die Bereiche des Rettungsdienstes und der Feuerwehren (mit Ausnahme einiger Berufsfeuerwehren) gibt es vor allem die in TABELLE 8 genannten Kennzahlen.

Wünschenswert wären bundeseinheitliche Funkrufnamen und einheitliche FMS-Definitionen. Trotz freiverkäuflicher Literatur unterliegen alle Angaben über Funkrufnamen und über Funkkanäle der Verschwiegenheits- und Geheimhal-

**TAB. 7 ► Funkrufnamen (nichtpolizeiliche BOS)**

Organisation	4-m-Bereich	2-m-Bereich
Arbeiter-Samariter-Bund	Sama	Samuel
Deutsches Rotes Kreuz	Rotkreuz	Äskulap
DLRG	Pelikan	Adler
Feuerwehr	Florian	Florentine
Johanniter-Unfall-Hilfe	Akkon	Jonas
Malteser Hilfsdienst	Johannes	Malta
Technisches Hilfswerk	Heros	Heros

tungspflicht. Jeder Angehörige der polizeilichen und nicht-polizeilichen BOS ist verpflichtet, eine Sprechfunkausbildung zu absolvieren, die unter anderem auch eine schriftlich zu bestätigende Belehrung über diese Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht beinhaltet. Bei Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Auflagen kann auch dem einzelnen Anwender von BOS-Funkanlagen die Inbetriebnahme oder das Abwickeln von Sprechfunk untersagt werden. Dies gilt auch im Falle von nicht genehmigten Funkanlagen. Die für die Genehmigungsangelegenheiten zuständige Behörde prüft ohne vorherige Anmeldung nicht nur die Funkanlagen auf die Richtigkeit aller technisch vorgeschriebenen Erfordernisse, sondern auch auf die vorgeschriebenen Genehmigungsurkunden. Nur für Fernmeldeempfänger bedarf es keiner Genehmigung mehr. Die zuständige Behörde macht ggf. von dem

Recht Gebrauch, nicht genehmigte Funkanlagen sicherzustellen. Dies kann sie im Einzelfall auch dann, wenn Funkanlagen nicht den vorgeschriebenen Leistungsmerkmalen entsprechen. In der Regel werden allerdings über solche unkorrekt betriebenen Funkanlagen Mängelanzeigen gefertigt und der Betreiber erhält die Auflage einer sofortigen Instandsetzung. Kommt der Betreiber einer solchen Auflage nicht nach, kann es zum Einzug der Funkanlage kommen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich eine solche Funkanlage in einem dringlich benötigten Einsatzfahrzeug befindet, als tragbare oder ortsfeste Funkanlage oder als Handfunkgerät genutzt wird. Es obliegt der jeweiligen Dienststellenleitung, darauf zu achten, dass solche Mängel vermieden werden und jede Funkanlage eine Genehmigungsurkunde besitzt. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum berechtigten Führen von BOS-Funkanlagen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. So wird in einigen Bundesländern das Inbetriebnehmen von BOS-Funkanlagen untersagt, obwohl sie die TR-BOS erfüllen. Bereits vor der Beschaffung von BOS-Funkanlagen muss der Betreiber prüfen, ob er sie tatsächlich in Betrieb nehmen darf. Ist dies nicht der Fall, erübrigt sich die Anmeldung eines solchen Gerätes. Wird die Anlage dennoch in Betrieb genommen, so geschieht dies ungenehmigt und kann zum Einzug der Funkanlage führen. Die gängigen Verfügungen und gesetzlichen Auflagen werden u. a. abgehandelt in:

- Meterwellenfunkrichtlinie BOS
- Kats- oder PDV 810
- Fernmeldebetriebsordnungen
- Technischen Richtlinie BOS
- Telekommunikationsgesetz (TKG).

**TAB. 8 ► Kennzahlen**

Rettungsdienst	
- 81	= Notarztwagen (NAW)
- 82	= Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
- 83	= Rettungswagen (RTW) (1 – 9)
- 84	= Rettungswagen (RTW) (11 – 19)
- 85	= Krankentransportwagen (KTW) (1 – 9)
- 86	= Krankentransportwagen (KTW) (11 – 19)
- 89	= Rettungshubschrauber (RTH)
Feuerwehr (u.a.)	
- 11	= Einsatzleitwagen (ELW I)
- 12	= Einsatzleitwagen (ELW II)
- 19	= Mannschaftstransportwagen (MTW)
- 24	= Tanklöschfahrzeug (TLF) 24/50
- 31	= Drehleiter (DL)
- 51	= Vorausrüstwagen (VRW)

Jede Dienststelle, die BOS-Sprechfunk betreibt, ist verpflichtet, stets aktuelle Fernmeldeunterlagen bzw. Fernmeldekarteien zu führen. Diesen Unterlagen müssen die jeweiligen Genehmigungsurkunden ebenso beiliegen wie z. B. Beschaffungs- und Verwendungsnachweise. Ferner müssen sie Aufschluss darüber geben, wo welche Funkanlage in Fahrzeugen oder als ortsfeste Funkstelle betrieben wird. Es ist sinnvoll, für jeden Bereich einen Fernmeldebearbeiter einzusetzen. Dieser hat die Verwaltung aller fernmeldetechnischen Einrichtungen (Funk und Draht) und das Anmelden von Funkanlagen sicherzustellen. Das Errichten und die Inbetriebnahme von ortsfesten Funkstellen (Funkzentralen, Leitstellen, Feuer- und Rettungswachen und anderen Dienststellen) und insbesondere von Relaisfunkstellen unterliegen einer besonderen Genehmigungspflicht. Die bauliche Ausführung der Antennenanlage ist Bestandteil der Genehmigungsaufgaben. Die Inbetriebnahme von Handfunkgeräten speziell im 4-m-Bereich unterliegt neben dem regulären Genehmigungsverfahren besonderen, in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Auflagen.

Das Offenschalten (Mithörschaltung) bei Funkmeldeempfängern ist nur einem eingeschränkten Personenkreis (Mitgliedern des unmittelbaren Führungsdienstes) gestattet. Eingriffe oder Instandsetzungen von BOS-Funksende- und Empfangsanlagen sind nur dem Fachpersonal von Fernmeldediensten, Fernmeldewerkstätten und zivilen, ebenfalls hierfür autorisierten Funkwerkstätten erlaubt. Nur die jeweils örtliche Funkzentrale bzw. die Rettungsleitstelle ist berechtigt, Funkalarmempfänger und Sirenen auszulösen. Davon ausgenommen sind zuständige Fernmeldedienste und Funkwerkstätten bei Instandsetzungsarbeiten.

### 3.2.5 Leitstellen

Erst Ende der sechziger Jahre wurden aus unterschiedlich organisierten Funkzentralen so genannte Leitstellen konzipiert. Vor 30 Jahren wurden Einsatzmittel disponiert, indem z. B. mit völlig anders lautenden Funkrufnamen als heute, eingravierten Blechmarken oder Schlüsselanhängern koordiniert wurde. Meist verbarg sich hinter der »Nummer 1« beispielsweise im Rettungsdienst das medizinisch hochwertigste Rettungsmittel (NAW/RTW). Erst zu späterer Zeit bediente man sich z. B. Tafeln, auf denen beschriftete Magnetklötzchen in aufgemalte Statusfelder geschoben bzw. umgehängt wurden. Als Status dienten Begriffe wie »einsatzklar«, »unterwegs im Einsatz« oder »nicht einsatzklar«. Auf zusätzlichen Notizzetteln und unterschiedlichsten Vordrucken mit Durchschlägen wurden alle einsatzrelevanten Daten mit weiteren Bemerkungen handschriftlich eingetragen. All diese Dinge erledigen heute Einsatzleitrechner, die je nach Notfall und Einsatzort das erforderliche bzw. nächstliegende Einsatzmittel zum Einsatz bringen.

Vor Anbruch des Computerzeitalters hing die Disposition von Einsatzmitteln in den Leitstellen von einem mehr oder weniger gut arbeitenden Einsatzbearbeiter ab. Als Funkanlagen dienten im Tisch vertieft eingebaute Funkgeräte und entsprechende Handapparate oder Mikrophone. Telefone dienten der Entgegennahme von Notrufen und sonstigen Hilfeersuchen. Die für die Notrufabfrage geschalteten Telefonapparate waren meist rot. Oftmals gab es für einen Bereich mehrere Notrufzentralen und zu einem Notfall rückten oft mehrere Fahrzeuge unterschiedlicher Einrichtungen aus. Der Streit an Einsatz-